



Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen: **1510 - I/A6 - 2014/439-I/A**

Elektronische Post

Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts
Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Zeil 42
60313 Frankfurt am Main

Dst.-Nr.: 0221
Bearbeiter: Herr Schumacher
Durchwahl: 0611 32 142874
E-Mail: Jorrick.Schumacher@hmdj.hessen.de

Datum: 29. Januar 2024

Herrn Präsidenten
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 – 43
34119 Kassel

Herrn Präsidenten
des Hessischen Landessozialgerichts
Hessisches Landessozialgericht
Steubenplatz 14
64293 Darmstadt

Herrn Präsidenten
des Hessischen Landesarbeitsgerichts
Hessisches Landesarbeitsgericht
Gutleutstraße 130
60327 Frankfurt am Main

Herrn Präsidenten
des Hessischen Finanzgerichts
Hessisches Finanzgericht
Königstor 35
34117 Kassel

Herrn Generalstaatsanwalt
Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am
Main
Zeil 42
60313 Frankfurt am Main

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32-7142763
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Nachrichtlich

Herrn Präsidenten
der IT-Stelle der hessischen Justiz
Friedrich-Ebert-Straße 28
61118 Bad Vilbel

Freigabeerlass zum Akteneinsichtsportal

Das Akteneinsichtsportal (AEP) ist eine länderübergreifend konzipierte und entwickelte IT-Lösung zur elektronischen Bereitstellung von Gerichtsakten zur Akteneinsicht. Das AEP bietet die Möglichkeit, elektronische Akten (eAkten) über temporäre oder permanente Zugänge zugänglich zu machen. Das AEP kann dabei für sämtliche Arten der Akteneinsicht genutzt werden.

Den eAkten, die im AEP bereitgestellt werden sollen, ist hierzu eine SAFE-ID im sicheren Verzeichnisdienst SAFE zuzuordnen. Die eAkte wird zur Akteneinsicht in e²A über eine gesonderte Funktionalität an das Akteneinsichtsportal unter Angabe der SAFE-ID des Einsichtnehmers übersandt. Der Einsichtnehmer erhält durch Angabe seiner SAFE-ID und der Nutzung der jeweiligen Zugangsdaten Zugriff auf die entsprechende eAkte. Die Einsicht ist im Akteneinsichtsportal auf 30 Tage beschränkt. Die Einsicht kann gerichtsseitig, sofern erforderlich, auch früher entzogen werden. Die Bereitstellung der Akte im AEP hat momentan ausschließlich als ZIP-Datei zu erfolgen. Die im AEP zur Einsicht bereitgestellte Akte bildet dabei die eAkte zum Zeitpunkt der Übersendung an das AEP ab. Von der Nutzung der Beiakten-Funktionalität ist derzeit abzusehen. Gegenwärtig kann es zudem bei der Überleitung aus dem AEP zur SAFE-Anmeldemaske aus dem Intranet und aus e²A mit dem Browser Edge noch zu einer Fehlermeldung kommen. Der reibungslose Zugang ist jedoch mit dem GFW-Edge-Browser gewährleistet. Mit einer Lösung des Fehlers ist kurzfristig zu rechnen.

Temporäre Nutzer haben den Zugriff auf das Akteneinsichtsportal für einen konkreten Fall in einem einzigen Verfahren. Dabei ist vom Gericht eine temporäre SAFE-ID zu generieren und diese nebst Zugangsdaten an den Einsichtnehmer zu über senden.

Bei permanenten Nutzern ermöglicht der Zugriff auf das Akteneinsichtsportal eine regelmäßige Akteneinsicht unter Verwendung einmaliger, gleichbleibender Zugangsdaten. Hierfür kann, etwa bei Anwälten, eine bereits vorhandene SAFE-ID genutzt werden.

Das AEP steht sämtlichen Dienststellen, die bereits mit der elektronischen Akte arbeiten, zur Verfügung und wird hiermit zur Nutzung ab dem 1. Februar 2024 freigegeben.

Bei der Nutzung des AEP sind die in der Anlage zu diesem Erlass beigefügten Handlungshinweise der IT-Stelle der hessischen Justiz vom 17. Januar 2024 gemachten Vorgaben zu beachten.

Ich bitte darum, den Erlass in Ihrem Geschäftsbereich bekannt zu machen.

Im Auftrag
gez. Dr. Gröb